

## **Polizeiverordnung**

### **der Gemeinde Aspach für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Veranstaltungen im Sportgelände Fautenhau und dessen Umfeld, sowie den gastronomischen Betrieben im Sportgelände (Polizeiverordnung Stadion)**

Aufgrund von § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 ( GBl. S. 1), mit den späteren Änderungen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. Nr. 7 .195) erlässt die Gemeinde Aspach als Ortspolizeibehörde, mit Zustimmung des Gemeinderates vom 29. November 2010 gemäß § 15 Absatz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg folgende Polizeiverordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich des Sportgeländes Fautenhau. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte umzäunte Gelände der Sportplätze einschließlich des Kanadischen Blockhauses und der Sportgaststätte mit allen überdachten Bereichen, entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportgelände Fautenhau, 1. Änderung“ vom 01.02.2010 und der Parkplätze, entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitzentrum Fautenhau, 2. Änderung“ vom 01.02.2010.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 (Lageplan des Ingenieurbüro Stöckl, Aspach, vom 29.10.2010) dargestellt.

- (2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind die Maßgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung vom jeweiligen Veranstalter zu beachten.

## **§ 2**

### **Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst**

- (1) Der Polizeivollzugs- und Ordnungsdienst kann Personen, die sich ohne Eintrittskarte Zutritt zu den umzäunten Bereichen verschaffen wollen, polizeiliche Störer sowie Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter der Einwirkung berauschender Mittel stehen, zurückweisen.
- (2) Der Polizeivollzugs- und Ordnungsdienst kann außerdem Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel - durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 mitgeführt werden.
- (3) Außerdem kann der Polizeivollzugs- und Ordnungsdienst Störer in bestimmte Bereiche oder aus dem Sportgelände Fautenhau verweisen. Aus den Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind alle Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizeibehörde / des Polizeivollzugsdienstes oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt einzunehmen.
- (4) Zutrittsverbot besteht für Besucherinnen und Besucher, die durch das Tragen/Mitführen neofaschistischer Embleme oder Propagandamittel von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder sonstiger Verhaltensweisen ihre ausländerfeindliche Gesinnung zum Ausdruck bringen wollen.

## **§ 3**

### **Verhalten bei Veranstaltungen**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.
- (2) Den Anordnungen der Polizeibehörde und des Polizeivollzugs- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) Untersagt ist,
  1. Waffen jeglicher Art, Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen.
  2. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, wie Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, mitzuführen.

3. sperrige Gegenstände mitzuführen. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund von ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder solche Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann.
4. rassistisches, fremdenfeindliches, Volksverhetzendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitzuführen einschließlich Fahnen und Transparenten mit Aufforderungen, die einen Strafbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
5. rassistische, fremdenfeindliche, Volksverhetzende oder beleidigende Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
6. Tiere im Stadion mitzuführen,
7. Laser-Pointer mitzuführen.

(2) Verboten ist weiter:

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlage, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen.
2. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind( z.B. die Spielfelder, die Innenräume, die Funktionsräume) zu betreten.
3. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten.
4. ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper), Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder Ähnliches abzubrennen oder abzuschießen oder mitzuführen,
5. ohne behördliche Erlaubnis gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
6. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. die Flächen in den Geltungsbereichen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## **§ 5**

### **Alkoholverbot, Getränkeausschank**

- (1) Den Besuchern des Sportgeländes Fautenhau ist das Mitbringen und Verteilen mitgebrachter alkoholischer Getränke in den umzäunten Bereich verboten.

Die Veranstalter können zusätzlich auch das Mitbringen und Verteilen nichtalkoholischer Getränke verbieten.

- (2) Der Verkauf von Waren und der Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke außerhalb von Gaststätten, genehmigten Imbissständen und Vereinsgeländen ist im gesamten Geltungsbereich i.S.d. § 1 nicht erlaubt.
- (3) Für einzelne Spiele, bei denen erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwartet werden, kann ein absolutes oder ein auf bestimmte Bereiche des Stadions oder auf bestimmte Getränke (z.B. Leichtbier) beschränktes Alkoholverbot erlassen werden. Bei Bedarf kann die Ortspolizeibehörde die Form des Ausschanks innerhalb des Sportgeländes regeln.
- (4) Im gesamten Bereich dürfen bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume Getränke nur in Kunststoff- oder Pappbechern ausgedient oder mitgeführt werden. Nicht davon erfasst sind der abgetrennte VIP-Bereich, Veranstaltungen im konzessionierten Gastronomiebereich und Veranstaltungen auf den Vereinsgeländen von Musikverein Großaspach, Tennisclub Aspach, Naturschutzbund Aspach und ev. Waldheim. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## **§ 6**

### **Ordnungs- und Sicherheitsdienst**

- (1) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst (Sanitäter und Brandsicherheitswache) zu stellen. Soweit erforderlich kann dies für einzelne Veranstaltungen im Rahmen eines Sicherheitskonzepts geregelt werden. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung "Ordner" als solche zu kennzeichnen.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass
  - a) der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
  - b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,
  - c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.
- (3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Ortspolizeibehörde vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern seitens der Ortspolizeibehörde nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird. Wiederkehrende Veranstaltungen sind solche, die mehr als ein Mal jährlich stattfinden.

- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt ihm die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchttore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
- (5) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die das Stadion in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Mitführung alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke betreten wollen, sowie gegenüber Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot besteht.  
Dies gilt auch, wenn vom Veranstalter das Mitbringen oder Verteilen nicht-alkoholische Getränke verboten ist.
- (6) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu schulen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn Ordner von Sicherheitsfirmen eingesetzt werden, deren Qualifikation nachgewiesen ist.
- (7) Die Polizeibehörde kann weitere Auflagen erteilen und Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.
- (8) Für den Sicherheitsdienst gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

## **§ 7 Ausnahmen**

- (1) Für vereinseigene Veranstaltungen auf Vereinsgeländen außerhalb des umzäunten Bereichs finden die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung grundsätzlich keine Anwendung.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann außerdem Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4, 5 und § 9 zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 8 Zu widerhandlungen**

Werden entgegen § 4 oder § 5 die dort genannten Gegenstände mitgeführt, können diese durch die Polizeibehörde, Polizeivollzugsdienst oder den Ordnungsdienst beschlagnahmt und die verantwortlichen Personen aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verwiesen werden.

## **§ 9 Sperrzeiten, Außenbewirtschaftung, Musik**

- (1) In den durch eine Gaststätten-Konzession geregelten geschlossenen Räumen gelten die gesetzlichen Sperrzeiten.

- (2) Für die Außenbewirtschaftung im Rahmen der Gaststätten-Konzession gelten folgende Sperrzeiten: Sonntag bis Donnerstag: 24:00 Uhr bis 07:00 Uhr in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag, sowie in der Nacht vor einem Feiertag: jeweils von 01:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Die Bestuhlungspläne für die geschlossenen Räume und die Außenbewirtschaftung (siehe Anlage 2) sind Bestandteil der jeweiligen Gaststätten-Konzession.

- (3) Musikdarbietungen sind im Außenbereich nicht erlaubt von Sonntag bis Donnerstag: von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr in der Nacht von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag, sowie in der Nacht vor einem Feiertag: jeweils von 24:00 Uhr bis 07:00 Uhr

Die Lautstärke der Musik darf nur den unmittelbaren Bewirtschaftungsbereich beschallen. Dies gilt auch für Musik ohne elektronische Verstärker.

- (4) Im Rahmen der Gaststätten-Konzession können u. a. bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen auch andere Sperrzeiten festgelegt werden.

## **§ 10 Großveranstaltungen**

- (1) Im Geltungsbereich (siehe § 1) sind jährlich maximal fünf Großveranstaltungen zulässig. Bei mehrtägigen Veranstaltungen zählt jeder Tag als eine Großveranstaltung.  
Sportveranstaltungen in Verbindung mit einem Fußballspiel gelten nicht als Großveranstaltung. Voraussetzung ist, dass der sportliche Teil überwiegen und in einem eindeutigen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen muss.
- (2) Als Großveranstaltung gelten alle Veranstaltungen für die mehr als 1 000 (in Worten: tausend) Besucherplätze im Außenbereich bei gleichzeitiger Musikbeschallung geschaffen werden.  
Hierzu zählen auch Stehplätze.
- (3) Pro Monat sind maximal zwei Großveranstaltungen zulässig.
- (4) Bei Sonderereignissen, die sich in mehrjährigem Abstand ereignen (zum Beispiel Public Viewing bei Fußballmeisterschaften) können Ausnahmen nach Absatz 3 genehmigt werden.
- (5) Abweichend von § 9 Absatz 3 sind bei Großveranstaltungen Musikdarbietungen im Außenbereich nicht erlaubt von 01:30 Uhr bis 07:00 Uhr. Nach 24.00 Uhr darf die Lautstärke nur den unmittelbaren Veranstaltungsbereich beschallen.
- (6) Für die Bühnenausrichtung bei Großveranstaltungen gelten die Vorgaben der schalltechnischen Untersuchungen des Büros BS Ingenieure, Ludwigsburg, vom Oktober 2009 wie folgt:  
Musikveranstaltungen mit den Emissionen eines Rockkonzertes sind unter der Voraussetzung der Bühnenausrichtung nach Nordwesten auch nach 22 Uhr im Rahmen der fünf Großveranstaltungen pro Kalenderjahr möglich.

## **§ 11**

### **Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)**

Zum Schutz der Wohnbevölkerung soll die Zahl von erlaubnisfreien anzeigepflichtigen Feuerwerken auf einige wenige besondere Ereignisse im Jahr begrenzt werden.

Kleinf Feuerwerke aus Anlass von Hochzeiten und ähnlichen besonderen Anlässen können von der Ortspolizeibehörde unter Auflagen (z.B. zeitliche Begrenzung) genehmigt werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt,
  2. entgegen § 3 Absatz 2 den Anordnungen der Polizeibehörde oder des Polizeivollzugs- und Ordnungsdienstes keine Folge leistet,
  3. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 1 Waffen jeglicher Art, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitführt.
  4. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 2 Gegenstände aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material wie Flaschen, Dosen, Krüge oder Becher, in den umzäunten Bereich verbringt.
  5. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 3 sperrige Gegenstände, insbesondere Gegenstände in den umzäunten Bereich verbringt, die aufgrund von ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder solche Gegenstände, durch Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wie zum Beispiel Transparente und Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle, Kisten.
  6. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 4 rassistisches, fremdenfeindliches, volksverhetzendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitführt einschließlich Fahnen und Transparenten mit Aufforderungen, die einen Strafbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
  7. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 5 rassistische, fremdenfeindliche, volksverhetzende oder beleidigende Parolen äußert oder verbreitet.
  8. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 6 Tiere im Stadion mitführt.
  9. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 7 Laser-Pointer mitführt,

10. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Die Umzäunung der Sportanlage, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art, Dächer, besteigt oder übersteigt.
  11. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 Bereiche, die nicht für Besucher oder Zuschauer zugelassen sind, betritt,
  12. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucher- oder Zuschauerbereiche wirft oder schüttet,
  13. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mit sich führt,
  14. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 ohne Erlaubnis gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art verteilt oder Sammlungen durchführt,
  15. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschädigt, beschriftet, bemalt oder beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,
  16. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 7 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet oder die Flächen in den Geltungsbereichen auf andere Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, verunreinigt,
  17. entgegen § 5 Absatz 1 und 2 als Besucher mitgebrachte alkoholische Getränke in den umzäunten Bereich verteilt oder wer Alkohol außerhalb von Gaststätten, Imbissständen oder Vereinsgeländen verkauft oder ausschenkt.
  18. entgegen § 5 Absätze 3 und 4 als Veranstalter die Auflagen zu bestimmten Getränken bzw. entsprechenden Behältnissen nicht beachtet.
  19. entgegen § 6 als Veranstalter keinen ausreichenden Ordnungs- oder Sanitätsdienst einrichtet.
  20. entgegen § 9 Absatz 3 außerhalb der festgelegten Zeiten Musikveranstaltungen durchführt oder die Festlegungen zur Lautstärke nicht einhält.
  21. entgegen § 10 Absatz 3 Großveranstaltungen durchführt.
  22. entgegen § 10 Absatz 5 außerhalb der festgelegten Zeiten Musikveranstaltungen durchführt oder die Festlegungen zur Lautstärke nicht einhält.
  23. entgegen § 10 Absatz 6 die Empfehlungen des Lärmgutachtens nicht einhält.
  24. entgegen § 11 Kleinf Feuerwerke veranstaltet oder die genehmigten Auflagen nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere der Sprengstoff- und des Waffenrechts, bleiben unberührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aspach, 30. November 2010

gez.

Hans-Jörg Weinbrenner

Bürgermeister